



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion von Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion: Whistleblower schützen
Autor/in: [Jürg Wiedemann](#)
Mitunterzeichnet von: --
Eingereicht am: 24. Januar 2013
Bemerkungen: --
[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Korruptionsfälle, illegale Handlungen oder andere Missstände verursachen immer wieder einen erheblichen Schaden. Leider werden solche Vorfälle selten aufgedeckt, weil Angestellte, die über entsprechende Kenntnisse verfügen, sich oft nicht getrauen diese zu melden. Die Angst vor negativen Konsequenzen, wie Mobbing, geringere Aufstiegschancen oder sogar Kündigung ist gross.

Menschen, die Missstände aufzeigen und an die Öffentlichkeit tragen, werden als Whistleblower bezeichnet. Sie übernehmen eine wichtige Funktion und tragen wesentlich dazu bei, dass illegale Handlungen und Korruptionsfälle aufgedeckt werden können. Davon profitiert unsere Volkswirtschaft. Leider sind Whistleblower schlecht geschützt. Ihnen drohen nach einer Meldung eines Missstandes nicht selten negative Konsequenzen.

In zahlreichen Kantonen sind deshalb entsprechende Gesetzesparagrafen im Personalgesetz aufgenommen worden oder entsprechende Bestrebungen im Gang, Whistleblower stärker zu schützen:

Im Kanton St. Gallen ist seit dem 1. Juni 2012 ein entsprechender Paragraph in Kraft. In Genf hat das Stimmvolk im Oktober 2012 eine neue Verfassung angenommen, die Whistleblower stärker schützt. In Zürich ist im Februar 2011 eine entsprechende Motion eingereicht worden, die eine unabhängige kantonale Meldestelle für Whistleblower fordert.

Auch die Basler Regierung hat die Notwendigkeit einer Änderung des Personalgesetz erkannt und beantragt dem Grossrat Basel-Stadt die Annahme des folgenden Gesetzes¹:

§ 19a. Meldung von Missständen

- 1 *Mitarbeitende sind berechtigt, der kantonalen Ombudsstelle Missstände zu melden. Zulässig sind nur Meldungen, die in gutem Glauben erfolgen.*
- 2 *Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.*
- 3 *Zulässige Meldungen verstossen nicht gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäss § 19 Personalgesetz und stellen keine Amtsgeheimnisverletzung im Sinne von Art. 320 Strafgesetzbuch dar.*
- 4 *Mitarbeitende dürfen aufgrund von zulässigen Meldungen im Anstellungsverhältnis nicht benachteiligt werden.*

Unser Kanton hat bereits 2010 eine Möglichkeit geschaffen, wie Whistleblower anonym Missstände melden können. Was fehlt ist jedoch die gesetzliche Grundlage im Personalrecht, damit Whistleblower auch rechtlich geschützt sind.

Ich bitte den Regierungsrat um Ausarbeitung einer entsprechenden Gesetzesvorlage und dieses dem Landrat vorzulegen, mit dem Ziel Whistleblower auch in unserem Kanton stärker zu schützen.

¹ 12.2005.01 / 08.5250.03 Ratschlag betreffend einer Änderung des Personalgesetzes vom 17.11.1999: Schaffung einer Gesetzesbestimmung zur Meldung von Missständen (Whistleblowing)